S 14 AS 108/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	27
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AS 108/23 ER
Datum	22.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 27 AS 314/23 B ER
Datum	28.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 22. MÃ¤rz 2023 geÃ¤ndert.

Â

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, den Antragstellerinnen vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit ab dem 7. MÃ¤rz 2023, lÃ¤ngstens bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache, jedoch nicht Ã¼ber den 31. August 2023 hinaus, BÃ¼rgergeld in Gestalt der Regelbedarfsleistungen unter Anrechnung des tatsÃ¤chlich gezahlten Kindergeldes und der tatsÃ¤chlich gezahlten Unterhaltskostenvorschüsse zu gewÃ¤hren.

Â

Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Antragsgegner hat den Antragstellerinnen deren notwendige auÃergerichtliche

Kosten des gesamten Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes zur HÃ¤lfte zu erstatten. Im Ãbrigen findet keine Kostenerstattung statt.

Â

Den Antragstellerinnen wird mit Wirkung vom 4. April 2023 Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter Beiordnung ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten gewÃ¤hrt. Monatsraten oder BetrÃ¤ge aus dem VermÃ¶gen sind nicht zu leisten.

Â

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Die Beschwerde der Antragstellerinnen ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft nach Â§ 172 SGG, sie hat auch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Â

Der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 22. MÃ¤rz 2023 war zu Ã¤ndern, soweit er die GewÃ¤hrung der Regelbedarfsleistungen an die Antragstellerinnen unter Anrechnung des tatsÃ¤chlich gezahlten Kindergeldes und der tatsÃ¤chlich gezahlten UnterhaltskostenvorschÃ¼sse betrifft. Insoweit war dem Antragsgegner aufzugeben, vorlÃ¤ufig Leistungen an die Antragstellerinnen zu erbringen.

Â

Zwar ist nach gegenwÃ¤rtigem Sachstand zweifelhaft, ob die hier betroffene Bedarfsgemeinschaft allein aus den beiden Antragstellerinnen besteht oder ob darÃ¼ber hinaus auch der hier nicht am Verfahren beteiligte I S als weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu berÃ¼cksichtigen ist. Die hier zugrunde liegenden tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten sind von erheblicher KomplexitÃ¤t und lassen sich voraussichtlich erst in einem Verfahren der Hauptsache abschlieÃend klÃ¤ren und beurteilen. Vor diesem Hintergrund haben die Antragstellerinnen nach den geltenden allgemeinen Regeln einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft machen kÃ¶nnen.

Â

Andererseits besteht im Hinblick auf die GewÃ¤hrung der Regelbedarfsleistungen an die Antragstellerinnen potentiell eine erhebliche Dringlichkeit, weil diese Leistungen, sofern eine Bedarfsgemeinschaft im Endergebnis nicht bestehen sollte, fÃ¼r die Antragstellerinnen von existenzieller Bedeutung wÃ¤ren. In dieser Lage ist nach dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG eine FolgenabwÃ¤gung vorzunehmen. Auf der einen Seite sind die Folgen zu betrachten, die eintreten wÃ¼rden, wenn den Antragstellerinnen die begehrte Leistung nicht gewÃ¤hrt wÃ¼rde und sich spÃ¤ter im Hauptsacheverfahren herausstellen sollte, dass die Antragstellerinnen tatsÃ¤chlich anspruchsberechtigt gewesen wÃ¤ren. Auf der anderen Seite sind die Folgen zu betrachten, die eintreten wÃ¼rden, wenn umgekehrt den Antragstellerinnen vorlÃ¤ufig Leistungen zugebilligt wÃ¼rden, sich aber im Verfahren der Hauptsache spÃ¤ter herausstellen wÃ¼rde, dass materiell-rechtliche AnsprÃ¼che tatsÃ¤chlich nicht bestanden.

Â

Diese FolgenabwÃ¤gung fÃ¼hrt dazu, dass im Hinblick auf die Regelbedarfsleistungen die GewÃ¤hrung aus GrÃ¼nden des effektiven Rechtsschutzes an die Antragstellerinnen erforderlich ist. Denn wenn sich spÃ¤ter im Verfahren der Hauptsache herausstellen sollte, dass tatsÃ¤chlich AnsprÃ¼che der Antragstellerinnen bestanden hÃ¤tten, so wÃ¤ren ihnen Ã¤uÃerst bedeutsame Leistungen der Existenzsicherung vorenthalten worden. DemgegenÃ¼ber muss das Ã¶ffentliche Interesse an einer rechtmÃ¤Ãigen DurchfÃ¼hrung der LeistungsgewÃ¤hrung im Einzelfall zurÃ¼cktreten. Es muss im Rahmen dieser FolgenabwÃ¤gung hingenommen werden, dass mÃ¶glicherweise fÃ¼r einen vorÃ¼bergehenden Zeitraum an die Antragstellerinnen vorlÃ¤ufig Leistungen erbracht werden, die diesen nach endgÃ¼ltiger PrÃ¼fung nicht zustehen und die von diesen dann zurÃ¼ckzufordern wÃ¤ren.

Â

Im Ãbrigen jedoch war die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

So war zunÃ¤chst im Hinblick auf die Regelbedarfsleistungen eine Begrenzung sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht vorzunehmen. Dies betrifft zum einen den Umstand, dass Leistungen durch den rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Verfahrens der Hauptsache zu begrenzen sind. DarÃ¼ber hinaus erscheint auch eine vorlÃ¤ufige Begrenzung der Bezugsdauer auf den Zeitraum etwa eines halben Jahres fÃ¼r diese vorlÃ¤ufigen Leistungen angemessen. Sofern die Antragstellerinnen auch fÃ¼r die Zeit ab September 2023 Leistungen begehren, wÃ¤ren diese gegebenenfalls bei dem Antragsgegner erneut zu beantragen. Im Streitfalle wÃ¤re ungeachtet des Ausganges des hiesigen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes gegebenenfalls ein erneutes Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes zu erÃ¶ffnen. Dies Ã¤ndert indessen nichts daran, dass im vorliegenden Verfahren die zeitliche Begrenzung sachgerecht ist.

Â

Im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie auf gegebenenfalls Sonderbedarfe wegen der Warmwasseraufbereitung fÃ¼hrt die FolgenabwÃ¤gung zu dem Ergebnis, dass insoweit auch vorlÃ¤ufig keine Leistungen zu erbringen sind. Insoweit droht nicht eine mÃ¶gliche ExistenzgefÃ¤hrdung zum Nachteil der Antragstellerinnen, insbesondere droht ihnen kein Wohnungsverlust. Im Hinblick auf diese Teilbereiche der Leistungen ist â jedenfalls nach gegenwÃ¤rtigem Sachstand â effektiver Rechtsschutz fÃ¼r die Antragstellerinnen dadurch erreichbar, dass das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens abgewartet wird. Sollten insoweit Ãnderungen in den tatsÃ¤chlich oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen eintreten, wÃ¤re darÃ¼ber gegebenenfalls in gesonderten Verfahren zu entscheiden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens unter BerÃ¼cksichtigung des wechselseitigen Unterliegens.

Â

Die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter Beiordnung des VerfahrensbevollmÃ¤chtigten der Antragstellerinnen war mit Wirkung vom 4. April 2023, dem Tag des Eingangs der Beschwerde bei Gericht, auszusprechen, weil die Voraussetzungen des Â§ 114 Zivilprozessordnung vorliegen.

Â

Â

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht anfechtbar.

Erstellt am: 31.08.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024